

1981

Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1981

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 81	<b>Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (20. StrÄndG)</b> ..... neu: 450-20; 450-2, 312-2, 451-1, 300-1, 312-7, 450-16	1329
8. 12. 81	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (2. ZerlÄndG)</b> ..... 604-1	1331
7. 12. 81	Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV) ..... neu: 9503-20; 9503-10, 9503-1, 9503-2, 9503-16	1333

## Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (20. StrÄndG)

Vom 8. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808), wird wie folgt geändert:

1. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56 e); das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 Satz 2) kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden.“

2. Die Überschrift des § 57 erhält folgende Fassung:

„Aussetzung des Strafrestes  
bei zeitiger Freiheitsstrafe“.

3. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 57 a  
Aussetzung des Strafrestes  
bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und

3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56 b bis 56 g, 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.“

### Artikel 2

#### Änderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „zeitigen“ gestrichen und die Verweisung „(§§ 57, 58 des Strafgesetzbuches)“ durch die Verweisung „(§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt;

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,

2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung

a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,

b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder

3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5, § 57 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).“

c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 26 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen.“

### Artikel 4

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

### Artikel 5

#### Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „den §§ 57 und 57 a“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Paragraphenangabe nach den Worten „Führungsaufsicht nach“ wie folgt gefaßt:

„§ 56 a Abs. 2, § 56 f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3, § 68 c Abs. 1, den §§ 68 d und 70 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches,“.

c) In Nummer 4 werden die Worte „und § 57 Abs. 3“ durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

d) In Nummer 7 werden die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3,“ durch die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3 und nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 sowie nach“ und die Angabe „und § 57 Abs. 3“ durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

e) In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und § 70 a Abs. 3“ durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und nach § 70 a Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Paragraphenangabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2,“ die Angabe „§ 26 Abs. 2,“ eingefügt.

3. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafreist nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird.“

4. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und dem Ende der Bewährungszeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3) liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.“

### Artikel 6

#### Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in der Übergangsfassung

§ 31 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der vom 1. Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 geltenden Fassung des Artikels 326 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104) geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilung, durch die

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafreist nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
2. Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder

3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird.“

#### **Artikel 7**

##### **Übergangsvorschrift**

Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.

#### **Artikel 8**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 9**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am ersten Tage des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 5 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Dezember 1981

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Schmude

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes (2. ZerlÄndG)**

Vom 8. Dezember 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Zerlegungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die er-

ste Steuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum unanfechtbar geworden ist. Nach der Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Steuerfestsetzung, die mit einer Nebenbestimmung nach den §§ 164, 165 der Abgabenordnung versehen war, wird eine neue Zerlegung nur vorgenommen, wenn an die Stelle der bisherigen Steuerfestsetzung eine unanfechtbare Steuerfestsetzung ohne Nebenbestimmung nach den §§ 164, 165 der Abgabenordnung getreten ist und der neu zu zerlegende Steuerbetrag um mindestens 400 000 Deutsche Mark von dem erstmals zerlegten Steuerbetrag abweicht. Im übrigen wird nach der Aufhebung oder Änderung einer unanfechtbaren Steuerfestsetzung keine neue Zerlegung vorgenommen.“

2. In § 4 Abs. 1 werden
- in Satz 1 der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt sind.“;
  - in Satz 2 das Wort „dieser“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung des maschinellen Lohnsteuerjahresausgleichs und der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer für den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.“
  - In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „der anderen Länder“ die Worte „sowie dem Bundesminister der Finanzen bis zum 31. März des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt,“ eingefügt.
  - Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.“
  - In Absatz 6 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 7“ gestrichen.
  - Absatz 7 wird gestrichen.
  - Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
4. In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „gerichtlich“ gestrichen.
5. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Abweichend von § 5 Abs. 5 gelten die nach den Verhältnissen des Feststellungszeitraums 1977 festgestellten Hundertsätze für die Zerlegung der Lohnsteuer in den Kalenderjahren 1979, 1980, 1981 und 1982.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Dezember 1981

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

**Verordnung  
über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt  
(Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV)**

**Vom 7. Dezember 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, wird verordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundregel**

Auf einer Bundeswasserstraße binnenwärts der Grenze der Seefahrt darf, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, ein Fahrzeug nur führen, wenn dies

durch Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung erlaubt ist. Dies gilt auch auf den ehemaligen Reichswasserstraßen im Land Berlin.

**§ 2**

**Unberührt bleibende Vorschriften**

Die Befugnis zum Führen von Seeschiffen oder Sportfahrzeugen auf den Seeschiffahrtsstraßen sowie zum Führen von Fahrzeugen auf dem Rhein, der Edertalsperre und der Diemeltalsperre richtet sich nicht nach dieser Verordnung, sondern nach besonderen Vorschriften. Unberührt bleibt ferner die Befugnis des Landes Hamburg, das Führen solcher Fahrzeuge zu regeln, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind.

**§ 3**

**Ausnahmen von der Grundregel**

Keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung bedarf das Führen

1. eines Sportfahrzeugs von weniger als 15 Kubikmeter Wasserverdrängung, soweit es nicht zum Erwerb ge-

schieht; beträgt seine Maschinenleistung mehr als 3,68 Kilowatt (5 PS), so richtet sich die Befugnis zum Führen nach besonderen Vorschriften,

2. eines sonstigen See- oder Binnenschiffs, ausgenommen Fahrgastschiffe, Fähren, Schleppboote und Schubboote, das weniger als 15 Tonnen Tragfähigkeit oder, sofern es nicht zur Güterbeförderung bestimmt ist, weniger als 15 Kubikmeter Wasserverdrängung hat,
3. eines Fahrzeugs auf einer Binnenschiffahrtsstraße, das bei einem anderen längsseits gekuppelt ist oder sonstwie von einem anderen derart mitgeführt wird, daß sein eigener Führer weder Kurs noch Geschwindigkeit bestimmen kann,
4. eines nicht in Fahrt befindlichen schwimmenden Geräts; diese Ausnahme gilt jedoch nicht im Fahrwasser der Seeschiffahrtsstraßen Kieler Förde, Nord-Ostsee-Kanal, Elbe, Weser, Jade und Ems unterhalb des Emdener Hafens,
5. eines Fahrzeugs
  - der Bundeswehr,
  - der Bundeszollverwaltung,
  - des Bundesgrenzschutzes,
  - der Bereitschaftspolizei,
  - der Wasserschutzpolizei der Länder und
  - des Zivil- und Katastrophenschutzes im Fährbetrieb

durch jemanden, der laut Zeugnis seiner Dienststelle befähigt ist, das Fahrzeug dort zu führen.

#### § 4

##### Andere Befähigungszeugnisse

(1) An Stelle eines Befähigungszeugnisses nach dieser Verordnung berechtigt zum Führen des Fahrzeugs, für das das Befähigungszeugnis erteilt ist, auch:

1. auf den Binnenschiffahrtsstraßen ein in einem Rheinuferstaat oder in Belgien auf Grund der Rheinschifferpatentverordnung (Anlage 1 der Verordnung vom 26. März 1976 – BGBl. I S. 757 –) erteiltes oder weitergeltendes Rheinschifferpatent, Feuerlöschbootpatent oder Sportschifferpatent, auf der Oberelbe, der Mittel- und Oberweser und der Donau jedoch nur in Verbindung mit dem entsprechenden Streckenzeugnis (§ 13),
2. auf den Wasserflächen im Bereich der Hahnöfer Nebenelbe, der Este, der Estezufahrt und des Mühlener Lochs ein vom Land Hamburg erteiltes Hafenpatent,
3. auf allen Seeschiffahrtsstraßen auch für Binnenschiffe
  - a) ein auf Grund der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253) erteiltes oder weitergeltendes Befähigungszeugnis der Gruppen A und B,
  - b) für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung das im Staat des Wohnsitzes erteilte entsprechende Befähigungszeugnis.

Ein Befähigungszeugnis als nautischer Offizier oder Seesteuermann berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Fahrgastschiffs, das zur Beförderung von mehr als zwölf Personen gebaut und eingerichtet ist.

(2) Zum Führen eines Fahrzeugs berechtigt ferner

1. auf der Eider oberhalb der Einmündung des Gieselaukanals ein auf einer anderen Binnenschiffahrtsstraße oder einer Seeschiffahrtsstraße,
2. auf den im Hamburger Hafen gelegenen Teilen der Elbe ein auf der Oberelbe unterhalb von Geesthacht oder auf der Seeschiffahrtsstraße Elbe

geltendes Befähigungszeugnis, auch soweit es nicht nach dieser Verordnung erteilt ist.

(3) Das in einem anderen Elb- oder Donauuferstaat erteilte Befähigungszeugnis, das die Befähigung zum Befahren der Oberelbe oder der Donau auch im Geltungsbereich dieser Verordnung bescheinigt, ist auf der Oberelbe oder der Donau für das jeweilige Fahrzeug dem entsprechenden Befähigungszeugnis gleichgestellt. Soweit in einem anderen Donauuferstaat zum Führen bestimmter Fahrzeuge auf der Donau ein Befähigungszeugnis nicht vorgeschrieben ist, benötigen Personen mit Wohnsitz in diesem Staat auf der Donau kein Befähigungszeugnis.

(4) Befähigungszeugnisse, die in einem anderen Moseluferstaat für das Führen eines Fahrzeugs mit eigener oder ohne eigene Triebkraft auf der Mosel erteilt sind, berechtigen zum Führen dieser Fahrzeuge bis zur Mündung in den Rhein. Den Befähigungszeugnissen nach Satz 1 stehen das Rheinschifferpatent und für die Saar erteilte Befähigungszeugnisse gleich. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind auf die Befähigungszeugnisse, die lediglich zum Führen von Fähren berechtigen, nicht anzuwenden.

(5) Ist nach den Vorschriften eines Moseluferstaates zum Führen eines Fahrzeugs auf der Mosel kein Befähigungszeugnis erforderlich, so kann das Fahrzeug bis zur Mündung in den Rhein ohne Befähigungszeugnis geführt werden. Bei Fahrzeugen mit einer Wasserverdrängung von 15 Kubikmetern oder mehr sowie bei Fahrgastschiffen, Schleppbooten und Schubbooten muß der Schiffsführer eine Bescheinigung einer für die Mosel zuständigen Behörde besitzen, aus welcher hervorgeht, daß nach dem für diese Behörde maßgeblichen Recht das Fahrzeug auf der Mosel ohne Befähigungszeugnis geführt werden darf.

#### § 5

##### Befreiungsmöglichkeiten

(1) Die zuständige Behörde kann Personen ohne Befähigungszeugnis erlauben

1. das Führen von Fährnachen auf Wasserstraßen mit geringem Verkehr,
2. das Führen eines entsprechend § 3 Nr. 3 mitgeführten Fahrzeugs auf kurzen Strecken einer Seeschiffahrtsstraße.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann Inhabern von Zeugnissen anderer Staaten das Führen eines Fahrzeugs der im Zeugnis genannten Art auf bestimmten Wasserstraßen erlauben. Er gibt dies im Verkehrsblatt bekannt.

## Abschnitt II Befähigungszeugnisse

### § 6

#### Arten und Anwendungsbereich der Befähigungszeugnisse

(1) Befähigungszeugnisse sind

1. das Schifferpatent,
2. der Schifferausweis,
3. das Feuerlöschbootpatent,
4. das Sportschifferzeugnis,
5. der Fährführerschein.

Schifferpatente sind auch das Elbschifferpatent (§ 14) und das Donaukapitänspatent (§ 15).

(2) Es berechtigt

1. das Schifferpatent zum Führen aller Fahrzeuge, deren Führer eines Befähigungszeugnisses bedarf, auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen,
2. der Schifferausweis zum Führen von Fahrzeugen von weniger als 150 Kubikmeter Wasserverdrängung oder, wenn sie zur Güterbeförderung bestimmt sind, von weniger als 150 Tonnen Tragfähigkeit, auf den in ihm bezeichneten Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen oder Teilstrecken davon, jedoch nicht zum Führen von
  - Fahrgastschiffen, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen gebaut und eingerichtet sind,
  - Fähren,
  - Schleppbooten und Schubbooten von mehr als 73,6 Kilowatt (100 PS) Maschinenleistung,
3. das Feuerlöschbootpatent zum Führen von Feuerlöschbooten und Fahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen und von Sportfahrzeugen von weniger als 60 Kubikmeter Wasserverdrängung auf Binnenschiffahrtsstraßen,
4. das Sportschifferzeugnis zum Führen von Sportfahrzeugen von weniger als 60 Kubikmeter Wasserverdrängung auf Binnenschiffahrtsstraßen,
5. der Fährführerschein zum Führen aller oder einzelner Fähren einer Fähranstalt, ausgenommen auf der Flensburger Förde, der Schlei, der Kieler Förde, der Trave unterhalb des Lübecker Hafens, der Elbe unterhalb des Hamburger Hafens, der Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen, der Jade und der Ems unterhalb des Emdener Hafens.

Zum Führen eines Fahrzeugs auf der Oberelbe, der Mittel- und Oberweser, der Donau oder auf einzelnen oder allen Seeschiffahrtsstraßen berechtigt ein Befähigungszeugnis jedoch nur dann, wenn dies darin vermerkt oder nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Ein nach dieser Verordnung erteiltes Befähigungszeugnis gilt auch

1. auf der Trave vom Lübecker Hafen bis Herrenwyk, soweit es für die Oberelbe,

2. auf den Nebenflüssen der Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Weser oder Ems, soweit es für die Seeschiffahrtsstraße erteilt ist.

(4) Ein Befähigungszeugnis kann beschränkt auf bestimmte Wasserstraßen oder bestimmte Teilstrecken einer Wasserstraße erteilt werden.

### § 7

#### Allgemeine Anforderungen

Der Bewerber um ein Befähigungszeugnis muß

1. mindestens 21 Jahre alt sein, der Bewerber um das Sportschifferzeugnis mindestens 18 Jahre,
2. körperlich und geistig geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügen; die Mindestanforderungen an das Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen sind in Anlage 2 aufgeführt,
3. nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lassen, daß er zum sicheren Führen eines Fahrzeugs – als Bewerber um ein Schifferpatent auch zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft – geeignet ist,
4. die zum Führen eines Fahrzeugs erforderliche nautische Befähigung und maschinentechnische Kenntnis – als Bewerber um ein Schifferpatent auch die sonstigen beruflichen Fertigkeiten – haben,
5. ausreichende Kenntnisse der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und der Grundsätze der Unfallverhütung haben,
6. die erforderliche Streckenkenntnis haben, soweit er die Berechtigung zum Führen eines Fahrzeugs auch auf der Oberelbe, der Mittel- und Oberweser, der Donau, den Seeschiffahrtsstraßen oder Teilstrecken dieser Wasserstraßen erwerben will.

### § 8

#### Besondere Anforderungen an den Bewerber um das Schifferpatent

(1) Der Bewerber um das Schifferpatent, der die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Binnenschiffer oder im anerkannten Ausbildungsberuf Hafenschiffer bestanden hat, muß fünf Jahre Fahrzeit, ein anderer Bewerber fünfeinhalb Jahre Fahrzeit als Mitglied der Decksmannschaft geleistet haben, davon jeweils ein Jahr mindestens als Matrose auf Binnenschiffen mit Maschinenantrieb. Die Fahrzeit nach vollendetem 21. Lebensjahr wird eineinhalbfach angerechnet.

(2) Die Fahrzeit auf See wird bis zu zwei Jahren auf die Gesamtfahrzeit angerechnet, jedoch bis zu vier Jahren, soweit das Schifferpatent nur für Seeschiffahrtsstraßen beantragt wird. Die Fahrzeit von einem Jahr mindestens als Matrose auf Binnenschiffen mit Maschinenantrieb muß in jedem Fall geleistet sein.

(3) Alle Fahrzeiten müssen auf Schiffen geleistet sein, deren Führer das Schifferpatent, den Schifferausweis, das auf Grund der Rheinschifferpatentverordnung erteilte Rheinschifferpatent, kleine Patent oder Penichentpatent oder ein Befähigungszeugnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Satz 1 oder § 4 Abs. 3 oder 4 besitzen muß.

(4) Auf die Fahrzeit sind nach ihrer tatsächlichen Zeit anzurechnen:

- a) die zum Laden und Löschen benötigte Zeit,
- b) der tarifliche Urlaub und die tariflichen Freischichten,
- c) die Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten bis zu 60 aufeinanderfolgenden Tagen,
- d) der Besuch einer Schifferberufsschule.

(5) Der Bewerber, der das Schifferpatent auch für die Oberelbe, die Mittel- und Oberweser, die Donau oder die Seeschiffahrtsstraßen oder Teilstrecken dieser Wasserstraßen erwerben will, muß die Wasserstraße oder Teilstrecke als Matrose mindestens sechzehnmal befahren haben, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags. Für die Seeschiffahrtsstraßen genügt es jedoch, daß der Bewerber an Stelle der Streckenfahrten zwei Jahre Fahrzeit mindestens als Matrose – aufgenommen im Fährbetrieb – auf diesen Wasserstraßen geleistet hat.

### § 9

#### Besondere Anforderungen an den Bewerber um den Schifferausweis

Der Bewerber um den Schifferausweis muß mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft geleistet und Kenntnis der Wasserstraße oder Teilstrecke der Wasserstraße haben, für die er den Schifferausweis beantragt.

### § 10

#### Besondere Anforderungen an den Bewerber um das Feuerlöschbootpatent

(1) Der Bewerber um das Feuerlöschbootpatent muß die Schifffahrt mindestens ein Jahr als Mitglied einer Decksmannschaft ausgeübt haben, davon mindestens drei Monate innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eingang des Antrags.

(2) Der Bewerber, der das Feuerlöschbootpatent für die Oberelbe, die Mittel- und Oberweser, die Donau oder für Seeschiffahrtsstraßen oder Teilstrecken dieser Wasserstraßen erwerben will, muß diese Wasserstraßen oder die Teilstrecken an Bord eines Fahrzeugs mindestens sechzehnmal befahren haben, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

### § 11

#### Besondere Anforderungen an den Bewerber um das Sportschifferzeugnis

(1) Der Bewerber um das Sportschifferzeugnis muß auf Binnenschiffahrtsstraßen mindestens eine Strecke von 2 000 Kilometer an Bord von Fahrzeugen mit mehr als 3,68 Kilowatt (5 PS) Maschinenleistung gefahren sein, davon mindestens 500 Kilometer auf einem Fahrzeug, dessen Führer ein Befähigungszeugnis nach § 4 oder § 6 haben muß.

(2) Der Bewerber, der das Sportschifferzeugnis auch zum Führen eines Sportfahrzeugs auf der Oberelbe, der Mittel- und Oberweser oder der Donau oder auf Teil-

strecken dieser Wasserstraßen erwerben will, muß diese Wasserstraßen oder Teilstrecken an Bord eines Fahrzeugs mindestens sechzehnmal befahren haben, davon mindestens dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

### § 12

#### Besondere Anforderungen an den Bewerber um den Fährführerschein

Der Bewerber um den Fährführerschein muß mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Mitglied einer Decksmannschaft geleistet und Kenntnis der jeweiligen Fährstrecke haben.

### § 13

#### Streckenzeugnis

Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält ein Streckenzeugnis, das ihn berechtigt, ein Fahrzeug auch auf der Oberelbe, auf der Mittel- und Oberweser, auf der Donau und auf den Seeschiffahrtsstraßen oder auf Teilstrecken dieser Wasserstraßen zu führen, wenn er

1. die erforderliche Streckenkenntnis (§ 7 Nr. 6),
2. die erforderlichen Streckenfahrten (§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2) geleistet und
3. ausreichende Kenntnis der dort geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über das Verhalten im Verkehr hat.

Der Inhaber eines Sportschifferpatents erhält jedoch kein Streckenzeugnis für Seeschiffahrtsstraßen.

### § 14

#### Elbschifferpatent

(1) Das Elbschifferpatent bescheinigt dem Inhaber die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen auf der Elbe auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung und auf der Moldau. Es schließt das für die Oberelbe erforderliche Schifferpatent ein.

(2) Das Elbschifferpatent wird erteilt, wenn der Bewerber

1. alle Voraussetzungen für den Erwerb des Schifferpatents auf der Oberelbe erfüllt,
2. die Kenntnis der Elb- und Moldaustrecken besitzt, für die das Elbschifferpatent gelten soll und
3. diese Strecken mindestens als Matrose mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren hat.

### § 15

#### Donaukapitänspatent

(1) Das Donaukapitänspatent bescheinigt dem Inhaber die Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs auf der Donau auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung. Es schließt das für die Donau erforderliche Schifferpatent ein.

(2) Das Donaukapitänspatent wird erteilt, wenn der Bewerber

1. alle Voraussetzungen für den Erwerb des Schifferpatents auf der Donau im Geltungsbereich dieser Verordnung erfüllt,



2. eine Fahrzeit von mindestens zwei Jahren als Mitglied der Decksmannschaft auf der Donau außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geleistet hat und
3. die Kenntnis der Donaustrecken besitzt, für die das Donaukapitänspatent gelten soll.

### § 16

#### Erweiterung eines Befähigungszeugnisses und eines Streckenzeugnisses

Ein Befähigungszeugnis nach § 6 oder ein Streckenzeugnis, das nicht für die Obereibe, die Mittel- und Oberweser, die Donau, nur für bestimmte Binnenschiffahrtsstraßen oder nur für die Seeschiffahrtsstraßen oder für Teilstrecken dieser Wasserstraßen erteilt ist, wird erweitert – das Sportschifferzeugnis jedoch nicht auf Seeschiffahrtsstraßen –, wenn der Bewerber

1. die erforderliche Streckenkenntnis (§ 7 Nr. 6, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3) hat und
2. die erforderlichen Streckenfahrten (§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 3) geleistet hat,
3. bei Erweiterung von Binnenschiffahrtsstraßen auf Seeschiffahrtsstraßen oder von Seeschiffahrtsstraßen auf Binnenschiffahrtsstraßen auch ausreichende Kenntnis der dort geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über das Verhalten im Verkehr hat; bei Erweiterung des Schifferpatents auf Binnenschiffahrtsstraßen muß außerdem eine Fahrzeit von mindestens einem Jahr auf diesen Wasserstraßen geleistet sein.

### Abschnitt III

#### Verfahren

### § 17

#### Zuständige Behörden

(1) Für die Erteilung und Erweiterung des Schifferpatents, des Feuerlöschbootpatents und des Sportschifferzeugnisses ist jede Wasser- und Schiffahrtsdirektion zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 2 oder 4 eine besondere Zuständigkeit ergibt.

- (2) Will der Bewerber die Berechtigung zum Führen eines Fahrzeugs auf einer Wasserstraße erwerben, auf der Streckenkenntnis erforderlich ist (§ 7 Nr. 6, § 14 oder § 15), so sind zuständig für eine Berechtigung auf
- den Seeschiffahrtsstraßen die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Kiel und die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest in Aurich,
  - der Obereibe die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Kiel,
  - der Mittel- und Oberweser die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mitte in Hannover,
  - der Donau die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd in Würzburg.

(3) Sind mehrere Wasser- und Schiffahrtsdirektionen zuständig, so entscheidet die Wasser- und Schiffahrtsdirektion, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Zur Erweiterung einer Berechtigung ist auch eine benachbarte Wasser- und Schiffahrtsdirektion befugt.

(4) Für die Erteilung und Erweiterung des Elbschifferpatents ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Kiel, für die Erteilung und Erweiterung des Donaukapitänspatents die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Süd in Würzburg zuständig.

(5) Für die Erteilung und Erweiterung des Schifferausweises und des Fährführerscheins ist das Wasser- und Schiffahrtsamt zuständig, das die Strecke verwaltet. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Für Befreiungen nach § 5 Abs. 1 ist das Wasser- und Schiffahrtsamt zuständig, das die Strecke verwaltet.

(7) Ist eine Wasser- und Schiffahrtsdirektion zuständig, so kann der Antrag auch bei einem nachgeordneten Wasser- und Schiffahrtsamt gestellt werden.

### § 18

#### Antrag

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses sind beizufügen

1. ein Paßbild aus neuerer Zeit,
2. ein ärztliches Zeugnis, das nach dem Muster der Anlage 3 von einem Amtsarzt oder einem Arzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft oder von einem Betriebsarzt des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes erteilt ist, und
3. der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten.

Der Antragsteller hat ferner die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen; Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben außerdem das nach dem Recht ihres Wohnsitzes erteilte entsprechende Zeugnis vorzulegen.

(2) Dem Antrag auf Erweiterung eines Befähigungszeugnisses oder Erteilung eines Streckenzeugnisses sind beizufügen

1. das Befähigungszeugnis und
2. der Nachweis erforderlicher Streckenfahrten.

### § 19

#### Nachweis der Fahrzeit und der Streckenfahrten

(1) Die Fahrzeit und die Streckenfahrten müssen an Hand eines Schifferdienstbuchs nachgewiesen werden, das von einem Wasser- und Schiffahrtsamt nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher ausgestellt ist. Soweit der Bewerber nach jenem Gesetz ein Schifferdienstbuch nicht besitzen muß, kann er die Fahrzeit und die Streckenfahrten auch an Hand des Seefahrtbuches oder einer anderen amtlichen Urkunde eines Elb-, Rhein-, Mosel- oder Donauuferstaates oder Belgiens nachweisen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- die Bezeichnung der Fahrzeuge (Name, Zeitraum, kW oder PS), auf denen er gefahren ist,
- die Namen der Schiffsführer,

- den Zeitpunkt des Beginns und Endes der Fahrten,
- die Art der Beschäftigung,
- die befahrenen Strecken (genaue Bezeichnung der befahrenen Strecken mit Anfangs- und Endpunkten sowie Zeitpunkten des Beginns und des Endes der Fahrten),
- Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten von mehr als sechzig aufeinanderfolgenden Tagen.

(2) Soweit die Zeit eines Besuchs einer Schifferberufsschule auf die Fahrzeit angerechnet werden soll (§ 8 Abs. 4 Buchstabe d), muß das Zeugnis der Schifferberufsschule vorgelegt werden.

(3) Bewerber um das Sportschifferzeugnis können die Fahrleistungen (§ 11) auch an Hand einer Bescheinigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr, der Bundeszollverwaltung oder der Verwaltung eines Landes oder eines dem Deutschen Motoryachtverband e. V. oder dem Deutschen Segler-Verband e. V. angehörenden Wassersportvereins über dort erbrachte Fahrleistungen nachweisen; soweit sie nicht Mitglied eines solchen Wassersportvereins sind, können sie den Nachweis auch anhand einer Bescheinigung von zwei zuverlässigen Gewährsleuten führen, die mindestens das Sportschifferzeugnis oder das auf Grund der Rheinschifferpatentverordnung erteilte Sportschifferpatent besitzen.

## § 20

### Prüfung

(1) Der Bewerber um ein Befähigungszeugnis hat die erforderliche nautische Befähigung, maschinentechnische Kenntnis und sonstige berufliche Fertigkeiten (§ 7 Nr. 4), die Kenntnis der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und der Grundsätze der Unfallverhütung (§ 7 Nr. 5) sowie die erforderliche Streckenkenntnis (§ 7 Nr. 6) in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuß nachzuweisen.

(2) Der Bewerber um ein Streckenzeugnis (§ 13) oder um die Erweiterung eines Befähigungszeugnisses oder eines Streckenzeugnisses (§ 16) muß die erforderliche Streckenkenntnis – im Fall des § 13 und des § 16 Nr. 3 auch die Kenntnis der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften über das Verhalten im Verkehr – ebenfalls in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuß nachweisen.

(3) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann diese Frist verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung auch von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Nichtzulassung und Nichtbestehen einer Prüfung, die von einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion abgenommen wird, werden den anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen mitgeteilt.

## § 21

### Inhalt der Prüfung

(1) Die Sachgebiete, auf die sich die Prüfung für die einzelnen Befähigungszeugnisse und das Streckenzeugnis hinsichtlich der nautischen Befähigung, der maschinentechnischen Kenntnis, der schifffahrtspolizei-

lichen Vorschriften, der Streckenkenntnis und der Grundsätze der Unfallverhütung erstreckt, sind in dem Prüfungsprogramm (Anlage 1) aufgeführt.

(2) Hat der Bewerber die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Binnenschiffer oder im anerkannten Ausbildungsberuf Hafenschiffer bestanden, so wird er auf dem Sachgebiet „Berufskennnisse“ (Nr. 3 der Anlage 1) in der Regel nicht mehr geprüft.

(3) Bewerber um das Schifferpatent, den Schifferausweis, das Feuerlöschbootpatent oder einen Fährführerschein, die bereits ein Befähigungszeugnis nach § 6, ein auf Grund der Rheinschifferpatentverordnung oder ein im Geltungsbereich dieser Verordnung erteiltes sonstiges Befähigungszeugnis nach § 4 oder § 29 besitzen, können von dem Teil der Prüfung befreit werden, dessen Kenntnis Voraussetzung für die Erteilung dieses Befähigungszeugnisses war.

(4) Bewerber um ein Sportschifferzeugnis, die Inhaber

- der Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988),
- eines nach Landesrecht erteilten Befähigungszeugnisses für Sportfahrzeuge,
- des Zeugnisses als Sportseeschiffer oder Sporthochseeschiffer oder
- eines Führerscheins des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. oder des Deutschen Segler-Verbandes e. V.

sind, können von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf die nautische Befähigung bezieht.

## § 22

### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird bei der zuständigen Behörde (§ 17) gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören ein Beamter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzer an.

(2) Die Beisitzer sollen zumindest das Befähigungszeugnis, das der Bewerber beantragt hat, oder das entsprechende Befähigungszeugnis nach der Rheinschifferpatentverordnung besitzen. Soweit die Streckenkenntnis für die Oberelbe, die Mittel- und Oberweser, die Donau oder die Seeschiffahrtsstraßen oder für die Elbe oder die Donau außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geprüft wird, muß zumindest ein Beisitzer das entsprechende Befähigungszeugnis besitzen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 23

### Ausfertigung

(1) Das Befähigungszeugnis und das Streckenzeugnis werden nach den Mustern der Anlagen 4 bis 8 ausfertigt. Die Wasserstraßen oder deren Teilstrecken, auf denen es gilt oder nicht gilt, werden eingetragen.

(2) Ist ein Befähigungszeugnis oder ein Streckenzeugnis abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, so stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche bezeichnet wird. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Das abhanden gekommene Befähigungszeugnis oder Streckenzeugnis wird durch Aufgebot im Verkehrsblatt für ungültig erklärt.

(3) Bei Bewerbern, die nach dem ärztlichen Zeugnis körperlich nur bedingt zum Schiffsführer geeignet sind, kann die zuständige Behörde das Befähigungszeugnis mit den erforderlichen Auflagen erteilen. Die Auflagen werden in das Befähigungszeugnis eingetragen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

#### § 24

##### Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung

(1) Ergeben sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung (§ 7 Nr. 2) des Inhabers eines Befähigungszeugnisses, einer Bescheinigung oder eines Streckenzeugnisses oder eines Schiffsführers, der zum Führen eines Fahrzeugs eines Befähigungszeugnisses nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5), so kann die Behörde verlangen, daß er ein ärztliches Zeugnis (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) vorlegt oder sich von einem Facharzt untersuchen läßt und das Untersuchungsergebnis der Behörde mitteilt. Die Kosten hierfür werden erstattet, wenn das ärztliche Zeugnis ergibt, daß der Untersuchte im vorgeschriebenen Umfang geeignet ist. Zuständig ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die das Befähigungszeugnis oder das Streckenzeugnis erteilt hat oder dem erteilenden Wasser- und Schifffahrtsamt übergeordnet ist, in den übrigen Fällen jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

(2) Sobald der Inhaber eines Befähigungszeugnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat und weiter als Schiffsführer tätig sein will, hat er innerhalb einer Frist von drei Monaten und weiterhin innerhalb einer Frist von jeweils drei Jahren der Behörde, die das Befähigungszeugnis erteilt hat, durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) nachzuweisen, daß er körperlich und geistig noch geeignet ist. Die fortbestehende Eignung wird in das Befähigungszeugnis eingetragen, bei einem Befähigungszeugnis oder einer Bescheinigung nach § 4 wird eine besondere Bescheinigung erteilt. Nach Ablauf der Fristen (Satz 1) ist das Befähigungszeugnis oder die Bescheinigung solange unwirksam, bis die fortbestehende Eignung eingetragen oder die besondere Bescheinigung erteilt ist.

#### § 25

##### Erleichterungen

(1) Die zuständige Behörde kann in Härtefällen für das Schifferpatent, den Schifferausweis, den Führerschein und das Streckenzeugnis Ausnahmen von den Anforderungen an Lebensalter, Fahrzeit und Streckenfahrten zulassen. Sie kann in diesen Fällen auch Fahrzeiten auf Fahrzeugen anerkennen, die nach § 8 Abs. 3 nicht anerkannt werden, und das Befähigungszeugnis oder das Streckenzeugnis auf eine Strecke, eine Art von Fahrzeugen oder auf ein bestimmtes Fahrzeug beschränken oder mit Auflagen verbinden.

(2) Bei der Erweiterung eines Befähigungszeugnisses oder eines Streckenzeugnisses auf eine andere Teilstrecke derselben Wasserstraße kann die zuständige Behörde von der Prüfung der Streckenkenntnis absehen, wenn der Antragsteller ausreichende Kenntnis der jeweiligen Wasserstraße

- in einer früheren Prüfung nachgewiesen oder
- vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch die doppelte Anzahl der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Streckenfahrten auf der jeweiligen Teilstrecke geleistet hat.

(3) Bei Erweiterung im Fall des § 8 Abs. 5 Satz 2 und bei Erweiterung eines für die Seeschiffahrtsstraße Elbe gültigen Befähigungszeugnisses auf die Eider, die Kieler Förde, die Trave und den Nord-Ostsee-Kanal entfällt die Prüfung.

#### § 26

##### Widerruf

(1) Ein Befähigungszeugnis oder Streckenzeugnis wird widerrufen, wenn der Inhaber

1. körperlich oder geistig nicht mehr zum Schiffsführer geeignet ist oder
2. als Inhaber des Schifferpatents nicht mehr zum Vorgesetzten geeignet ist.

(2) Ein Befähigungszeugnis kann auf Dauer oder mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung widerrufen werden, wenn der Inhaber

1. wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften begangen hat,
3. unter erheblicher Einwirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel ein Fahrzeug geführt hat oder
4. eine in dem Befähigungszeugnis oder in dem Streckenzeugnis eingetragene Auflage nicht erfüllt hat.

Für die Neuerteilung gelten die Bestimmungen für die Ersterteilung. Von einer Prüfung (§ 20) und der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden.

(3) Zuständig ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die das Befähigungszeugnis oder das Streckenzeugnis erteilt hat oder dem erteilenden Wasser- und Schifffahrtsamt übergeordnet ist. Sie teilt den Widerruf und die Neuerteilung den anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen mit.

(4) Die anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen teilen der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion alle Tatsachen mit, die den Widerruf rechtfertigen können.

#### § 27

##### Untersagung des Führens eines Fahrzeugs

(1) Ist der Widerruf nicht möglich, weil sich die Berechtigung zum Führen eines Fahrzeugs aus dem Befähigungszeugnis ergibt, das ein anderer Staat erteilt hat, oder weil ein Befähigungszeugnis nicht erforderlich ist, so kann die zuständige Behörde dem Schiffsführer auf

Dauer oder mit einer Sperrfrist untersagen, ein Fahrzeug zu führen. Das Befähigungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 4 Abs. 5 ist der Behörde zur Eintragung der Untersagung vorzulegen. Nach Ablauf der Sperrfrist ist zu prüfen, ob die Untersagung aufgehoben werden kann; die Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 7 Nr. 3 erfüllt sind.

(2) Zuständig ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover. Sie teilt die Untersagung unter Angabe der Gründe der Behörde mit, die das Befähigungszeugnis oder die Bescheinigung erteilt hat. Ferner teilt sie die Untersagung und ihre Aufhebung den anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen mit.

(3) Die anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen teilen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover alle Tatsachen mit, die geeignet sein könnten, die Untersagung zu rechtfertigen.

## § 28

### Überwachung

Der Schiffsführer hat das Befähigungszeugnis, die Bescheinigung oder das Streckenzeugnis an Bord des Fahrzeuges mitzuführen und den zuständigen Personen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, des Wasser- und Schifffahrtsamtes und der Wasserschutzpolizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

## Abschnitt IV

### Übergangs-, Bußgeld- und Schlußbestimmungen

## § 29

### Weitergeltende Befähigungszeugnisse

(1) Die auf Grund der

1. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-10, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. Verordnung über Elbschifferzeugnisse,
3. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt,
4. durch die Verordnung vom 15. Januar 1934 (Verordnungen, Erlasse, Verfügungen und Bekanntmachungen der Regierungskommission des Saargebietes S. 33) geänderten Flußpolizei-Verordnung für die Saar im Saargebiet vom 10. September 1923 (Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes S. 210) in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 3 der Anlage 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 22. Dezember 1956 (BGBl. II S. 1587, 1687)

erteilten oder weitergeltenden Zeugnisse gelten für die Fahrzeugart- und -größe, für die sie erteilt sind, in ihrem bisherigen räumlichen Geltungsbereich als Befähigungszeugnisse weiter, und zwar

zu Nummer 1

- das Schifferpatent der Klassen I und II,

- der Schifferausweis der Klassen I und II,
  - der Fährführerschein,
  - das Flößerpatent,
  - das Neckarschifferpatent,
  - der Eignungsnachweis als Schiffsführer auf dem Main; wenn er jedoch auf Grund eines Schifferpatents erteilt worden ist, nur in Verbindung mit diesem,
  - der Befähigungsnachweis als Schiffsführer auf den westdeutschen Kanälen,
  - das Weserschiffer-Befähigungszeugnis (Weserschiffer-Patent),
  - der Berechtigungsschein zum Befahren der Unterems und der Leda,
  - das Unterelbeschiffer-Zeugnis,
  - der Befähigungsnachweis zur Führung von Passagierdampfern auf der Unterelbe,
  - der Zulassungsschein zur Führung von Fahrgastschiffen in Schleswig-Holstein,
  - das Prüfungszeugnis der Steuerleute (Schiffsführer) von Fahrgastschiffen auf der Ilmenau,
  - der Ausweis zur Führung von Binnenschiffen und Motorbooten in den Lübecker Häfen und auf der Wakenitz,
  - das Befähigungszeugnis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hannoversch-Münden für die Führung von Fahrgastschiffen,
  - die nach aufgehobenem Recht erteilten weitergeltenden Befähigungsnachweise zur Führung von Fähren,
- zu Nummer 2
- das Elbschifferzeugnis, und zwar auch als Schifferpatent im Sinne dieser Verordnung, soweit es in deren Geltungsbereich erteilt ist,

zu Nummer 3

- das Donaukapitänspatent, und zwar auch als Schifferpatent im Sinne dieser Verordnung,
- das Schiffsführerpatent,
- das kleine Patent,
- der Fährführerschein,

zu Nummer 4

- die Zulassung als Führer eines Lastschiffes mit eigener Triebkraft auf der kanalisiertem Saar,
- der Schiffsführer-Ausweis für die freie Saar,
- das Motorschifferpatent für die Saar.

(2) Ein weitergeltendes Befähigungszeugnis kann in ein entsprechendes Befähigungszeugnis nach § 6 umgetauscht werden, und zwar auch dann, wenn es nur zum Führen eines Fahrzeuges ohne eigene Triebkraft berechtigt. Soweit ein Umtausch nach der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Verordnung erforderlich war oder das Befähigungszeugnis auf die Berechtigung zum Führen eines Fahrzeuges anderer Größe erweitert werden soll, muß es umgetauscht werden. Das bisherige Befähigungszeugnis kann dem Inhaber nach Eintragung eines Umtauschvermerks wieder ausgehändigt werden.

(3) Ist ein weitergeltendes Befähigungszeugnis abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, so wird auf Antrag das entsprechende Befähigungszeugnis nach § 6 erteilt. Der Verlust ist glaubhaft zu machen.

(4) Der auf Grund der Kleinfahrgastschiffverordnung vom 21. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2393) erteilte Bootsführerschein berechtigt auch auf den Binnenschiffahrtsstraßen zum Führen eines Fahrgastschiffs, das zur Beförderung von zwölf oder weniger Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist.

### § 30

#### Vorübergehende Erleichterungen auf der Donau

Soweit auf der Donau ein Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb bisher nicht vorgeschrieben war, gelten folgende Erleichterungen:

1. Das Führen ohne Befähigungszeugnis bleibt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982 erlaubt.
2. Bewerber um ein Befähigungszeugnis sind von der Prüfung befreit, wenn sie das Befähigungszeugnis bis zum 31. Dezember 1982 beantragen und bis dahin die übrigen Voraussetzungen für seine Erteilung erfüllt haben. Ein Schifferpatent wird jedoch auf die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb beschränkt, solange die einjährige Fahrzeit auf Binnenschiffen mit Maschinenantrieb (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nicht geleistet ist.

### § 31

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein Fahrzeug führt,
2. als Schiffsführer
  - a) einer vollziehbaren Auflage nach § 23 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - b) entgegen einer Untersagung nach § 27 Abs. 1 ein Fahrzeug führt oder
  - c) entgegen § 28 das Befähigungszeugnis, die Bescheinigung oder das Streckenzeugnis an Bord nicht mitführt oder zur Prüfung nicht aushändigt,
3. als Eigentümer oder Ausrüster eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, daß das Fahrzeug von einer Person geführt wird, die das nach § 1 erforderliche Befähigungszeugnis nicht hat,
4. als Inhaber eines anderen Befähigungszeugnisses oder einer Bescheinigung (§ 4) entgegen § 27 Abs. 1 Satz 2 die Urkunde zur Eintragung nicht vorlegt.

### § 32

#### Änderung anderer Vorschriften

(1) Die Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757) wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 10 wird eingefügt:

„Artikel 10 a

Fahrzeuge zur Beförderung  
von zwölf oder weniger Fahrgästen

Zur Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 Kubikmeter Wasserverdrängung, die zur Beförderung von zwölf oder weniger Fahrgästen zugelassen sind, ist ein kleines Patent oder ein Schifferausweis nach der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) erforderlich.“

2. Dem Artikel 11 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie können – beschränkt auf diese Fahrzeuggröße – in kleine Patente umgetauscht werden. Sie müssen umgetauscht werden, wenn sie auf einen anderen Stromabschnitt erweitert werden sollen.“

3. Anlage 2 erhält die Fassung der Anlage 3 dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „sind bei dem Wasser- und Schiffsamt zu beantragen, welches das erste Schifferdienstbuch ausgestellt hat“ durch die Worte „sind bei einem Wasser- und Schiffsamt zu beantragen“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 5

Auf der Donau sind Schifferdienstbücher vom 1. Oktober 1982 an zu führen.“

(3) Die Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 11.06 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Nachweis ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 zu erbringen.“

2. In § 27 Abs. 3 werden in Nummer 2 die Worte „Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722)“ durch das Wort „Binnenschifferpatentverordnung“ und in Nummer 5 die Worte „Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517)“ durch die Worte „Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253)“ ersetzt.

3. Anlage 6 wird gestrichen.

(4) In der Kleinfahrgastschiffverordnung vom 21. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2393), zuletzt geändert durch § 11.10 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), werden die Anlagen 5 und 6 gestrichen.

(5) § 4 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bewerber um den amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis muß, wenn er beim DMYV oder DSV die Zulassung zur Prüfung beantragt, durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß er über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügt. Dieses ist ausreichend, wenn es den Anforderungen entspricht, die in

- der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) oder
- den vom Bundesminister für Verkehr über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988) erlassenen Richtlinien vom 27. April 1977 (Verkehrsblatt S. 309)

festgelegt sind. Werden diese nur mit Seh- oder Hörhilfen erreicht, so wird dem Bewerber die Auflage gemacht, sie zu benutzen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, soweit die Mängel durch Auflagen ausgeglichen werden. Ergeben sich Zweifel an der sonstigen körperlichen oder an der geistigen Eignung des Bewerbers, muß er auch insoweit seine Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.“

### § 33

#### Flößerpatent

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung den Besitz eines Flößerpatents zum Führen eines Floßes vorzuschreiben, wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

### § 34

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes

über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt sowie Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin. Die Aufgaben einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion und eines Wasser- und Schifffahrtsamtes nimmt im Land Berlin der zuständige Fachsenator wahr.

### § 35

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die

1. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 28 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9),
2. Verordnung über Elbschifferzeugnisse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 25 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9),
3. Dritte Verordnung über Elbschifferzeugnisse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vom 7. September 1966 (BGBl. II S. 786),
5. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt vom 22. Juli 1960 (Verkehrsblatt S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1970 (Verkehrsblatt S. 267) und
6. § 3 Abs. 2 bis 5 und § 33 der Flußpolizei-Verordnung für die Saar im Saargebiet vom 10. September 1923 (Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes S. 210), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1934 (Verordnungen, Erlasse, Verfügungen und Bekanntmachungen der Regierungskommission des Saargebietes S. 33).

Bonn, den 7. Dezember 1981

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff

## Prüfungsprogramm

### 1. Kenntnis der Verordnungen und Merkblätter

- a) Genaue Kenntnis der Polizeiverordnungen, der Vorschriften über die Reeden innerhalb der beantragten Strecken und der Anordnungen vorübergehender Art.
- b) Kenntnis des Schifffahrtszeichenwesens.
- c) Nachweis von Grundkenntnissen
  - der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (wichtigste Bestimmungen betreffend die Schiffs- und die Personalsicherheit, Besatzung und insbesondere die verschiedenen Betriebsformen);
  - des ADNR;
  - der Binnenschifferpatentverordnung;
  - der Grundsätze der Unfallverhütung.

### 2. Wasserstraßenkunde (Prüfung an Hand von Karten- und entsprechendem Unterlagenmaterial)

- allgemeine Grundkenntnisse der Wasserstraßen;
- Streckenkenntnis (§ 7 Nr. 6) einschließlich der besonderen Merkmale der Bundeswasserstraße, Strömung, Betonung, Pegelstände usw.

### 3. Berufskennnisse

- a) Führung des Fahrzeugs
  - Steuerung des Fahrzeugs;
  - Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
  - Sogwirkung;
  - Einfluß des Windes;
  - Ankern und Festmachen.
- b) Maschinenkenntnis
  - die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren nötigen Grundkenntnisse über den Bau und die Arbeitsweise der Motoren;
  - Bedienung und Betriebskontrolle.
- c) Laden und Löschen
  - Anwendung der Tiefgangsanzeiger;
  - Bestimmung des Ladegewichts an Hand des Eichscheins;
  - Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan).
- d) Verhalten unter besonderen Umständen
  - Maßnahmen bei Havarien;
  - Abdichtung eines Lecks;
  - Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
  - Reinhaltung der Wasserstraßen;
  - Benachrichtigung der zuständigen Behörden (Sprechfunk);
  - Erste Hilfe bei Unfällen;
  - Feuerlöschwesen.

## Anlage 2

**Mindestanforderungen  
an das Seh- und Hörvermögen der Bewerber um ein Befähigungszeugnis  
nach der Binnenschifferpatentverordnung**

**1. Sehvermögen**

Als ausreichend ist das Sehvermögen anzusehen, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge mit oder ohne Brille mindestens 0,8 beträgt. Beträgt die Sehschärfe auf dem anderen Auge 0,1 oder weniger oder fehlt sie, muß der Bewerber trotzdem ein plastisches Sehvermögen (Fähigkeit zum Schätzen von Entfernungen) besitzen; das Blickfeld des besseren Auges muß regelrecht sein.

**Anmerkung:**

Liegt die Minderung der Sehkraft (bis auf 0,1 oder weniger) oder der Verlust des Auges noch kein volles Jahr zurück und ist das plastische Sehvermögen des Bewerbers unzureichend, so ist die Untersuchung nach Ablauf des Jahres zu wiederholen.

**1.1 Bei Brillenträgern darf auf dem besseren Auge**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) die Kurzsichtigkeit                          | 10,0 Dioptrien, |
| b) die Weitsichtigkeit                          | 6,0 Dioptrien,  |
| c) die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) | 4,0 Dioptrien   |
- nicht überschreiten.

**1.2 Augenleiden**

Ein ausreichendes Sehvermögen darf nicht bescheinigt werden, wenn der Bewerber an einer voraussichtlich fortschreitenden Krankheit der für die Sehschärfe wesentlichen Teile des Auges leidet, die mit Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eine erhebliche Verminderung der Sehkraft erwarten läßt.

**2. Farbenunterscheidungsvermögen**

Das Farbenunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Ishihara-Test oder statt dessen den Hardy-Rand-Rittler-Test (H.R.R.-Test) nach den Tafeln 12 bis 20 besteht oder mit dem Anomaloskop einen Quotienten zwischen 0,7 und 3 erreicht.

**Anmerkung:**

Es wird empfohlen, für den Ishihara-Test Tafeln der 7., 9., 10. oder 11. Auflage, für den Hardy-Rand-Rittler-Test Tafeln der jeweils jüngsten Auflage zu verwenden.

**3. Hörvermögen**

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache vom Bewerber mit oder ohne Hörgerät

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m,
- nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m

beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll ein Ton- und ein Sprach-Audiogramm angefertigt werden. Der Bewerber ist als ungeeignet anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste des besseren Ohres bei den Frequenzen 500, 1 000 und 2 000 Hertz 40 Dezibel erreicht oder überschreitet.



**Gesundheitsamt**

**Anlage 3**

\_\_\_\_\_  
 Amtsarzt  
 \_\_\_\_\_

**Amtsärztliches Zeugnis  
 über die Untersuchung auf Eignung zum Schiffsführer in der Binnenschifffahrt**

Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

Familiennamen	Vornamen, ggf. Geburtsname
Tag und Ort der Geburt	Ausgewiesen durch

**Untersuchungsergebnis**

**1. Sehvermögen**

<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	links	rechts
<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe	links	rechts
Kurzsichtigkeit	<input type="checkbox"/> rechts	<input type="checkbox"/> links
	über 10,0 Dioptrien	
Weitsichtigkeit	<input type="checkbox"/> rechts	<input type="checkbox"/> links
	über 6,0 Dioptrien	
Einfache Stabsichtigkeit	<input type="checkbox"/> rechts	<input type="checkbox"/> links
	über 4,0 Dioptrien	
Urteil:		
Sehvermögen		
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		

**2. Farbenunterscheidungsvermögen**

Die Farben rot, grün, gelb und blau werden unterschieden nach

<input type="checkbox"/> Ishihara	<input type="checkbox"/> Hardy-Rand-Rittler	<input type="checkbox"/> bei Anwendung des Anomaloskops	<input type="checkbox"/> ausreichend	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend
-----------------------------------	---	---	--------------------------------------	--

**3. Hörvermögen**

<input type="checkbox"/> ohne Hörgerät	links	rechts
	m	m
<input type="checkbox"/> mit Hörgerät	links	rechts
	m	m
Urteil:		
Hörvermögen		
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		

**4. Krankheiten oder körperliche Mängel**

Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die ihn nicht als Schiffsführer geeignet erscheinen lassen, (z. B. Anfallsleiden jeglicher Ursache sowie Bewußtseins- oder Gleichgewichtsstörungen; Gliedmaßenmißbildungen sowie

<input type="checkbox"/> liegen nicht vor.	<input type="checkbox"/> liegen vor.	Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit oder der Stand- und Gangsicherheit; Alkoholkrankheit oder Drogensucht; Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes).
--	--------------------------------------	--

Bemerkungen

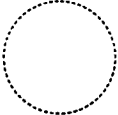
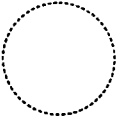
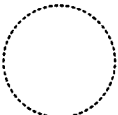

**5. Gesamturteil**

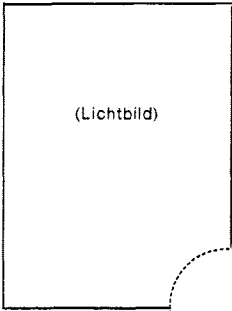
Zum Schiffsführer

geeignet  nicht geeignet.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Amtsarztes)

<p>Raum für weitere Eintragungen</p>	<p>Erneuerungen des Nachweises der körperlichen Eignung</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>1. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>2. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>3. _____, den _____</p> <p> _____</p>	<p><b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b></p> <p></p> <p><b>Schifferpatent</b></p> <p>Nr. _____</p> <p>Familienname _____</p> <p>Vornamen _____</p> <p>Tag der Geburt _____</p> <p>Ort der Geburt _____</p> <p>erteilt auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333)</p>
--------------------------------------	--	--



(Lichtbild)

(Unterschrift)

Dieses Schifferpatent gilt auf\*) der/den/allen Bundeswasserstraße/n \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit Ausnahme des Rheins und \_\_\_\_\_

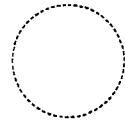
sowie auf den ehemaligen Reichswasserstraßen im Land Berlin.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Der Inhaber dieses Schifferpatents ist berechtigt, Fahrzeuge aller Art (§ 6 BinSchPatentV) zu führen.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

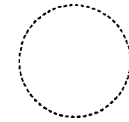
Wasser- und Schifffahrtsdirektion



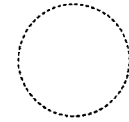
(Unterschrift)

Erweiterung

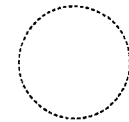
1. auf \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

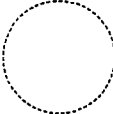
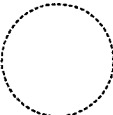
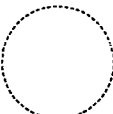



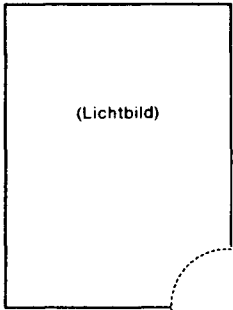
2. auf \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



3. auf \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



<p>Raum für weitere Eintragungen</p>	<p>Erneuerungen des Nachweises der körperlichen Eignung</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>1. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>2. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>3. _____, den _____</p> <p> _____</p>	<p><b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b></p> <p></p> <p><b>Schifferpatent</b> und <b>Elbschifferpatent/Donaukapitänspatent*)</b></p> <p>Nr. _____</p> <p>Familienname _____</p> <p>Vornamen _____</p> <p>Tag der Geburt _____</p> <p>Ort der Geburt _____</p> <p>erteilt auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333)</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>
--------------------------------------	---	---



(Lichtbild)

(Unterschrift)

Dieses Schifferpatent gilt auf\*) der/den/allen BundeswasserstraÙe/n \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit Ausnahme des Rheins und \_\_\_\_\_

sowie auf den ehemaligen ReichswasserstraÙen im Land Berlin.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Der Inhaber ist berechtigt, Fahrzeuge aller Art (§ 6 BinSchPatentV) zu fñhren.

Er hat die Befähigung Fahrzeuge aller Art auch auf der\*)

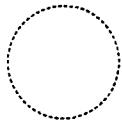
Elbe  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Donau  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
zu fñhren.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

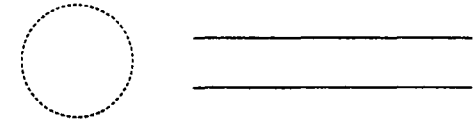
(Unterschrift)



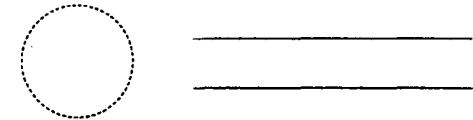
\*) Nichtzutreffendes streichen

Erweiterung

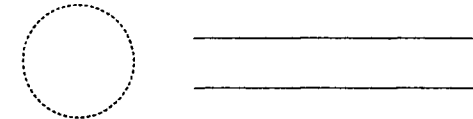
1. auf \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



2. auf \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



3. auf \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



Raum für weitere Eintragungen

Erneuerungen des Nachweises der körperlichen Eignung

Verlängert bis \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Verlängert bis \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Verlängert bis \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**Feuerlöschbootpatent\*)  
Sportschifferzeugnis\*)**

Nr. \_\_\_\_\_

Familienname

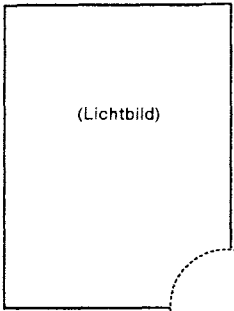
Vornamen

Tag der Geburt

Ort der Geburt

erteilt auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung  
vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333)

\*) Nichtzutreffendes streichen



(Lichtbild)

(Unterschrift)

Dieses Befähigungszeugnis gilt auf\*) der/den/allen Bundeswasserstraße/n \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit Ausnahme des Rheins und \_\_\_\_\_

sowie auf den ehemaligen Reichswasserstraßen im Land Berlin.

\*) Nichtzutreffendes streichen

Der Inhaber ist berechtigt zum Führen von

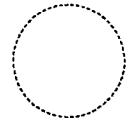
\*) Feuerlöschbooten und Fahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen und von Sportfahrzeugen von weniger als 60 Kubikmeter Wasserverdrängung auf Binnenschiffahrtsstraßen;

\*) Sportfahrzeugen von weniger als 60 Kubikmeter Wasserverdrängung auf Binnenschiffahrtsstraßen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

(Unterschrift)



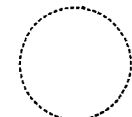
\*) Nichtzutreffendes streichen

Erweiterung

1. auf \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

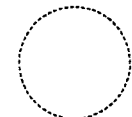
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



2. auf \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

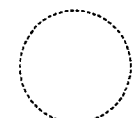
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

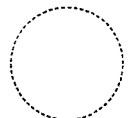
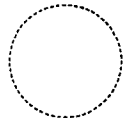
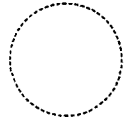



3. auf \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

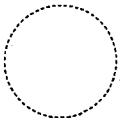
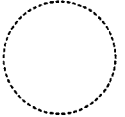
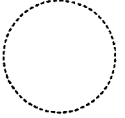

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



<p>Raum für weitere Eintragungen</p>	<p>Erneuerungen des Nachweises der körperlichen Eignung</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>1. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>2. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>3. _____, den _____</p> <p> _____</p>	<p><b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b></p> <p></p> <p><b>Schifferausweis*) Fährführerschein*)</b></p> <p>Nr. _____</p> <p>Familienname _____</p> <p>Vornamen _____</p> <p>Tag der Geburt _____</p> <p>Ort der Geburt _____</p> <p>erteilt auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333)</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>
--------------------------------------	---	--



<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; position: relative;"> <div style="position: absolute; top: 10%; left: 10%; width: 80%; height: 80%; border: 1px solid black; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 80%; height: 80%; margin: 5px;"></div> <div style="margin-left: 5px;">(Lichtbild)</div> </div> <div style="position: absolute; top: 10%; right: 10%; width: 10%; height: 10%; border: 1px solid black; border-radius: 50%;"></div> <div style="position: absolute; top: 10%; right: 10%; width: 10%; height: 10%; border: 1px solid black; border-radius: 50%;"></div> <div style="position: absolute; top: 10%; right: 10%; width: 10%; height: 10%; border: 1px solid black; border-radius: 50%;"></div> </div> <p style="text-align: center;">Dieses Befähigungszeugnis gilt auf</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">(Wasserstraße)</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>_____, den _____ 19__</p> <p style="text-align: center;">Wasser- und Schifffahrtsamt</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin-right: 10px;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> </div> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>	<p>Der Inhaber ist berechtigt zum Führen</p> <p>*) von Fahrzeugen von weniger als 150 Kubikmeter Wasserverdrängung oder, wenn sie zur Güterbeförderung bestimmt sind, von weniger als 150 t Tragfähigkeit. Ausgenommen sind Fahrgastschiffe die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und eingerichtet sind, Fähren sowie Schlepp- und Schubboote von mehr als 73,6 kW (100 PS) Maschinenleistung;</p> <p>*) der nachstehenden Fähren</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Name)</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Art, Größe, Masch.-Leistung)</p> <p>der Fähranstalt _____</p> <p>_____</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>	<p>Erweiterung</p> <p>1. auf _____</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>_____, den _____</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin-right: 10px;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> </div> <p>2. auf _____</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>_____, den _____</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin-right: 10px;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> </div> <p>3. auf _____</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>_____, den _____</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; margin-right: 10px;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> <div style="border-top: 1px solid black; width: 100%;"></div> </div>
--	--	--

<p>Raum für weitere Eintragungen</p>	<p>Erneuerungen des Nachweises der körperlichen Eignung</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>1. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>2. _____, den _____</p> <p> _____</p> <p>Verlängert bis _____</p> <p>3. _____, den _____</p> <p> _____</p>	<p><b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b></p> <p></p> <p><b>Streckenzeugnis</b></p> <p>Nr. _____</p> <p>Familienname _____</p> <p>Vornamen _____</p> <p>Tag der Geburt _____</p> <p>Ort der Geburt _____</p> <p>erteilt auf Grund der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333)</p>
--------------------------------------	---	---

<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 150px; margin-bottom: 10px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <span>(Lichtbild)</span> </div> <div style="border: 1px solid black; width: 50px; height: 50px; margin-left: auto; margin-bottom: 10px;"></div> <div style="text-align: right; margin-right: 10px;">       _____        (Unterschrift)     </div> <p>Dieses Streckenzeugnis gilt auf*) der/den/allen BundeswasserstraÙe/n _____</p> <p>_____</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>mit Ausnahme des Rheins und _____</p> <p>_____</p> <p>sowie auf den ehemaligen ReichswasserstraÙen im Land Berlin.</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>	<p>Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden*)</p> <p>Rheinschifferpatent vom _____</p> <p>Donaukapitnspatent vom _____</p> <p>Elbschifferpatent/-zeugnis vom _____</p> <p>Befigungszeugnis anderer Art</p> <p>_____ vom _____</p> <p>(Bezeichnung)</p> <p>fur die darin genannte Fahrzeugart und -groÙe</p> <p>_____ , den _____ 19 _____</p> <p style="text-align: center;">Wasser- und Schifffahrtsdirektion</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 50px; height: 50px; margin-left: auto; margin-bottom: 10px;"></div> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>	<p>Erweiterung</p> <p>1. auf _____</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>_____ , den _____</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 50px; height: 50px; margin-left: 10px; margin-bottom: 10px;"></div> <p>2. auf _____</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>_____ , den _____</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 50px; height: 50px; margin-left: 10px; margin-bottom: 10px;"></div> <p>3. auf _____</p> <p>von _____ bis _____</p> <p>_____ , den _____</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 50px; height: 50px; margin-left: 10px; margin-bottom: 10px;"></div>
--	--	---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 369. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 13. November 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 214 vom 13. November 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.